

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2203 069

Ges. über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen v. 7. Dezember 1943,
RGBl I 674, § 4

§ 4 Abs. 1 Dienst- und ArbeitsunfallG schließt auch den Rückgriff gegen einen Bediensteten der zum Schadensersatz verpflichteten öffentlichen Verwaltung aus, sofern diese den Bediensteten von den Ansprüchen freistellen und daher letztlich für den Schaden aufkommen müßte.

BGH, Urt.v. 18. April 1961 - VI ZR 130/60 - OLG Hamm (Westf.),
LG Münster (Westf.)

Verkündet am 18. April 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des B [REDACTED] D [REDACTED] (De [REDACTED] Bu [REDACTED]), ver-
treten durch den Präsidenten der Oberpostdirektion M [REDACTED]
in M [REDACTED] (W [REDACTED].),

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Zählerableser Karl A [REDACTED] in M [REDACTED] (W [REDACTED].),
Ma [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. April 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.)
vom 21. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

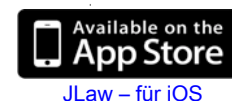
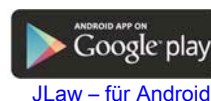
Der in den Diensten der Stadt M██████ stehende Beklagte lenkte am 29. März 1956 einen Oberleitungs-Omnibus vom Hauptbahnhof M██████ zur G██████straße. Gegen 21.35 Uhr betätigte er an der Haltestelle L██████platz, während das Fahrzeug noch ausrollte, durch Knopfdruck den Mechanismus der Türen, so daß der Obus die letzten ein- bis eineinhalb Meter bis zum Stillstand mit geöffnetem Ausstieg zurücklegte. Die damals 60 Jahre alte Oberpostsekretärin Wö██████, die sich auf der Heimfahrt von ihrem Dienst als Fahrgast im Wagen befand, hatte sich vor der Mitteltür aufgestellt und wollte sogleich nach deren Öffnung das Fahrzeug verlassen. Hierbei glitt sie auf einer der Trittstufen ab; sie stürzte auf die Fahrbahn und wurde von einem Hinterrad des Wagens überfahren. Sie erlitt schwere Verletzungen - das rechte Bein mußte später über dem Knie abgenommen werden - und wurde hierdurch dienstunfähig. Die Klägerin gewährte ihr Unfallfürsorge und versetzte sie ab 1. Oktober 1957 vorzeitig in den Ruhestand.

Der Beklagte ist im Strafverfahren zunächst wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt, auf seine Berufung hin aber freigesprochen worden.

Die Klägerin hat sich wegen Erstattung ihrer unfallbedingten Aufwendungen an die Stadt M██████ gewandt. Diese hat ihren Eintritt abgelehnt unter Hinweis auf § 4 des Gesetzes über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943. Darauf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hin hat die Klägerin in dem vorliegenden Rechtsstreit den Beklagten in Anspruch genommen. Sie begehrt einen Teilbetrag von 6 100 DM als Ersatz von ihr aufgewandter, im einzelnen dargelegter Heilbehandlungskosten. Sie hat behauptet, der Beklagte habe den Unfall verschuldet, und die Ansicht vertreten, in Höhe der gewährten Versorgungsleistungen seien auf sie die Ansprüche der Oberpostsekretärin Wö[REDACTED] gegen den Beklagten nach den Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes übergegangen. Der Beklagte hat ein Verschulden u.a. unter Hinweis auf seine Dienstvorschriften bestritten und ist der Rechtsansicht der Klägerin entgegengetreten. Beide Parteien bezweifeln nicht, daß die Oberpostsekretärin Wö[REDACTED] einen Dienstunfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr erlitten hat.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat, im wesentlichen übereinstimmend mit dem Landgericht, ausgeführt:

Ansprüche gegen den Beklagten seien nicht durch § 151 BBG ausgeschlossen, weil nach Absatz 2 Satz 2 der Bestimmung des Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 anzuwenden sei. Nach § 1 dieses Gesetzes behalte der durch

Dienstunfall im allgemeinen Verkehr verletzte Beamte seine Schadensersatzansprüche gegen die öffentliche Verkehrsverwaltung und deren Bedienstete neben seinen Ansprüchen auf Unfallfürsorge gegen den eigenen Dienstherrn nach §§ 134 ff BBG. Diese Schadensersatzansprüche der Oberpostsekretärin Wö[REDACTED] gegen den Beklagten seien nach § 168 BBG, jetzt § 87 a BBG, auf die Klägerin übergegangen, soweit diese Unfallfürsorgeleistungen - um die es sich vorliegend allein handelt - erbracht habe. § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1943 hindere die Klägerin zwar an der Geltendmachung gegenüber der Stadt M[REDACTED], nicht aber gegenüber dem Beklagten, und zwar auch dann, nicht, wenn die Stadt M[REDACTED] ihn von den Forderungen freistellen müsse. Denn eine solche Freistellung betreffe nur das Innenverhältnis zwischen der Stadt und dem Beklagten, führe also nicht zu Rückgriffsbeziehungen zwischen zwei öffentlichen Verwaltungen und den damit verbundenen Auseinandersetzungen und Verrechnungen, die das Gesetz aus Gründen der Verwaltungseinfachung ausgeschlossen habe. Die Rechtslage sei hinsichtlich der Freistellungspflicht die gleiche wie nach § 149 VVG im Falle des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, oder wie im Falle ihres Nichtbestehens nach der Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes vom 16. Juli 1957. Auch diese Vorschriften begründeten keine unmittelbaren Ansprüche des Geschädigten gegen den Versicherer bzw. die ihm gleichgestellte Gemeinde.

Das Berufungsgericht verneint dann jedoch, ebenso wie das Landgericht, den Klageanspruch aus Gründen des sachlichen Rechts. Es stellt fest, daß die Türen nach der Dienstvorschrift "beim Halten zu öffnen" gewesen sind, und daß der Beklagte von seinen Vorgesetzten dahin belehrt worden ist, hierunter sei eine Betätigung des Mechanismus schon während des Anhaltens

zu verstehen, da die Türen bei Stillstand des Fahrzeugs ganz geöffnet sein müßten. Der Beklagte, so führt das Berufungsgericht aus, habe sich mangels entgegenstehender Erfahrung darauf verlassen dürfen, daß diese maßgebliche Anweisung seiner Dienststelle im Hinblick auf die Verkehrserfordernisse wohl-durchdacht sei, und deshalb nicht fahrlässig gehandelt, wenn er sie befolgt habe.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO übersehen, daß der Beklagte sich nach seiner eigenen Aussage im Ermittlungsverfahren der Gefährlichkeit seiner Handlungsweise bewußt gewesen sei, und daß er weiter eingeräumt habe, die Türen seien entgegen seiner Erwartung ohne die übliche Verzögerung im Mechanismus aufgesprungen. Übergangen sei ferner die Bekundung einer Zeugin, der Beklagte habe anscheinend zuerst hinter einem bereits an der Haltestelle stehenden Linienfahrzeug anhalten wollen, nach dessen Abfahrt aber seinen Wagen doch noch mit geöffneten Türen weiter ausrollen lassen. Die Revision führt aus, das Öffnen der Türen eines öffentlichen Verkehrsmittels während der Fahrt, zudem bei Dunkelheit, sei nach allgemeiner Kenntnis so schlechthin gefährlich, daß sich der Beklagte demgegenüber nicht mit Erfolg auf dienstliche Anweisungen berufen könne. Der Beklagte tritt dem entgegen und meint, daß es bei der Abweisung der Klage schon im Hinblick auf § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1943 verbleiben müsse, dessen Tragweite das Berufungsgericht verkannt habe.

Diese Ansicht ist zutreffend.

Es ist zwar mit dem Berufungsgericht nicht zu bezweifeln, daß die Eintritts- oder Freistellungspflicht der Verkehrsbe-

hörde gegenüber ihrem schadensersatzpflichtig gewordenen Bediensteten keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Dienstherrn des geschädigten Beamten herstellt. Es ist jedoch nicht hierauf, sondern auf den Zweck der Verwaltungsvereinfachung abzustellen, den der Gesetzgeber mit § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1943 ausschließlich verfolgt hat (vgl. Amtliche Begründung, Deutsche Justiz 1944, 21). Dieser Zweck würde, da das Bestehen einer Eintritts- oder Freistellungspflicht bei der durchweg gefahrgeneigten Arbeit in Verkehrsbetrieben als die Regel anzusehen ist, weithin vereitelt, wenn der Dienstherr des geschädigten Beamten sich auf dem Umweg über einen haftenden Bediensteten im Ergebnis doch an die Verkehrsbehörde mit Rückgriffsansprüchen halten könnte. Denn wenn für die Verkehrsbehörde feststeht, daß sie schließlich leisten muß, kann sie nicht wohl die Abwicklung des Schadens ihrem Bediensteten überlassen und sich darauf beschränken, demnächst seine Erstattungs- oder Freistellungsansprüche zu erfüllen. Sie muß sich vielmehr, um ihre Belange pflichtgemäß zu wahren, alsbald in die Verhandlungen einschalten; ihr Bediensteter wird und muß ihr diese auf Verlangen sogar ganz überlassen, um seine Deckung nicht zu gefährden. Mithin käme es, würde der Rückgriff auf den Bediensteten der Verkehrsbehörde zugelassen, auf dem Wege über die Eintrittspflicht regelmässig zu denselben Auseinandersetzungen und Verrechnungen zwischen zwei öffentlichen Verwaltungen wie im Falle des Bestehens eines unmittelbaren Rückgriffsverhältnisses. Solche auszuschließen und dadurch die Verwaltung zu vereinfachen, ist aber der rein praktische Gesetzeszweck (vgl. Urteil des Senats vom 25. Mai 1956 - VI ZR 33/55 - = LM Dienst- und ArbeitsunfallG Nr.7). Deshalb ist eine Auslegung geboten, die

diesem Zweck gerecht wird, statt eine Umgehung in der Mehrzahl der Fälle zu ermöglichen. Ähnlich hat der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts sich in seinem Beschluß vom 25. September 1957 (GS 4 (5)/56 = NJW 1958, 235) dahin ausgesprochen, daß der Arbeitgeber nicht entgegen § 898 RVO auf dem Umweg über seine Freistellungspflicht gegenüber einem Arbeitnehmer wegen des Schadens in Anspruch genommen werden dürfe, den der letztere einem Arbeitskameraden zugefügt hat. Der erkennende Senat hat sich dem im Grundsatz angeschlossen (Urteil vom 1. April 1958 - VI ZR 60/57 - = BGHZ 27, 62).

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist mithin davon auszugehen, daß § 4 des Gesetzes den Rückgriff auch gegen den Bediensteten der zum Schadensersatz verpflichteten öffentlichen Verwaltung ausschließt, sofern diese den Bediensteten von den Ansprüchen freistellen und daher letztlich für den Schaden aufkommen müßte. Die Entscheidung des III. Zivilsenats vom 24. April 1952 (III ZR 78,79/51 = BGHZ 6, 3) steht nicht entgegen, weil sie sich nirgends mit dem hier auszulegenden Gesetz vom 7. Dezember 1943 befaßt. In den dort behandelten Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes (§§ 124, 139) war nicht bestimmt, daß ein Rückgriff unter öffentlichen Verwaltungen ausgeschlossen ist.

Daß die Stadt M. den Beklagten von den erhobenen Ansprüchen freistellen und so den Schaden, soweit er nach sachlichem Recht zu ersetzen sein sollte, letztlich selbst tragen müßte, ist nicht zweifelhaft. Das Führen eines Obus im städtischen Verkehr gehört zu den gefahrgeneigten Arbeiten, bei denen leichtes menschliches Versagen nicht völlig auszuschließen und daher dem Betriebsrisiko des Unternehmers zu-

zurechnen ist. Vorliegend tritt hinzu, daß der Schaden nicht durch Verletzung, sondern gerade durch Befolgung der dem Beklagten erteilten Dienstanweisung ermöglicht worden ist, so daß der Beklagte aus der Sicht der Verkehrsbehörde nicht einmal leicht fahrlässig, sondern weisungsgemäß gehandelt hat. Die Lage vor dem Unfall war in keiner Weise ungewöhnlich. Aus ihr konnte sich deshalb für den Beklagten nicht etwa die Erkenntnis ergeben, die Befolgung der Dienstanweisung sei in diesem Falle unzweckmässig, gefährlich und damit nicht im Sinne seines Dienstherrn. Wenn gleichwohl der Ansicht der Revision beigetreten und ein Verschulden des Beklagten im Rechtssinne angenommen werden müßte, so könnte es sich jedenfalls nur um eine leichte Fahrlässigkeit handeln, also um den Grad des Versagens, für welchen die Eintrittspflicht des Unternehmers besteht. Der Beklagte hat denn auch unwidersprochen vorgetragen, daß die Stadt M. ihn bisher tatsächlich von den unfallbedingten Ansprüchen freigestellt hat und durch die Führung des vorliegenden Rechtsstreits weiterhin freistellt.

Steht aber fest, daß nicht der Beklagte, sondern sein Dienstherr auf dem Wege über die Eintrittspflicht letztlich die Klageansprüche erfüllen müßte, soweit sie begründet sein sollten, so wird die Klägerin an der Geltendmachung durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1943 gehindert. Weil die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen gewesen wäre, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden, ohne daß es eines Eingehens auf ihre sachlich-rechtlichen Rügen bedurfte.

Die Kosten der Revision hat die Klägerin nach § 97 ZPO
zu tragen.

Engels

Dr. Bode

Bundesrichter Dr. Hauß
ist beurlaubt.

Engels

H. Meyer

Dr. Pfretzschner